

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche

SITZUNG DES GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Kremsmünster am Donnerstag, den 11.05.2017

Tagungsort: Marktgemeindeamt Kremsmünster, Sitzungssaal

Beginn: 19:00

Ende: 21:05

Anwesend sind:

Bürgermeister

Obernberger Gerhard, Bgm. ÖVP

Vizebürgermeisterin

Neubauer Manuela, MBA ÖVP

Gemeinderatsmitglieder

Abler-Rainalter Nicola ÖVP

Hallwirth Martin ÖVP

Fetz-Lugmayr Dagmar, Dr. ÖVP

Höllwarth Wolfgang, DI ÖVP

Dutzler Peter ÖVP

Obernberger Christian ÖVP

Dutzler Johann ÖVP

Ackerl Josef ÖVP

Vujica Nico ÖVP

Zaunmayr Hubert ÖVP

Mayr Johann ÖVP

Söllradl Gerhard, DI ÖVP

Hübner Klaus ÖVP

Strauß Karl ÖVP

Vizebürgermeister

Kiennast Christian SPÖ

Gemeinderatsmitglieder

Madarasz Ignaz SPÖ

Wakolbinger Thomas SPÖ

Lovric Boro, Mag. SPÖ

Dorfer Magdolna	SPÖ
Mörtenhuber Barbara	FPÖ
Müller Harald	FPÖ
Oberhauser Bruno	FPÖ
Pakanecz Georg	FPÖ
Müller Friedrich	FPÖ

Gemeinderats-Ersatzmitglieder

Oberhuber Brigitta	ÖVP	(Ersatz f. GR Bischof)
Guggi Edeltraud	SPÖ	(Ersatz f. GR König)
Kamptner Claudia	SPÖ	(Ersatz f. GR Steiner)
Mörtenhuber Franz	FPÖ	(Ersatz f. GR Michlmayr M.)
Wimmer Doris	FPÖ	(Ersatz f. GR Michlmayr R.)

Leiter des Gemeindeamtes

Haider Reinhard, Mag.(FH)

Schriftführer

Claudia Stadlmayr

Abwesend sind:

Gemeinderatsmitglieder

Bischof Konrad	ÖVP	(Ersatz f. GR Oberhuber)
König Roland	SPÖ	(Ersatz f. GR Guggi)
Steiner Ewald	SPÖ	(Ersatz f. GR Kamptner)
Michlmayr Rudolf	FPÖ	(Ersatz f. GR Wimmer)
Michlmayr Marlene	FPÖ	(Ersatz f. GR Mörtenhuber)

Der Vorsitzende beruft die erschienenen Ersatzmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung aufgrund der Dringlichkeit mündlich ein, eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16.3.2017 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Der Vorsitzende stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Aufnahme der Tagesordnungspunkte:

1. Feststellungen des Prüfungsausschusses vom 6.4.2017

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

Tagesordnung:

1. Feststellungen des Prüfungsausschusses
Vorlage: FinA/312/2017
2. Gebührenordnung
Vorlage: VW/763/2017
- 2.1. Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Kremsmünster - Neuerlassung
Vorlage: BA/500/2017
- 2.2. Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Kremsmünster - Neuerlassung
Vorlage: BA/501/2017
3. Forstner David - Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages hinsichtlich Grundstück Nr. 1311/27, KG. Sattledt II
Vorlage: BA/493/2017
4. Forstner Manfred - Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages hinsichtlich Grundstück Nr. 1311/23, KG. Sattledt II
Vorlage: BA/494/2017
5. Wegparzelle Grundstück Nr. 1399/8, KG. Krift (Firma Greiner) - Teil-Verlegung - Verordnungsbeschluss
Vorlage: BA/495/2017
- 5.1. Wegparzelle Grundstück Nr. 1399/8, KG. Krift (Firma Greiner) - Teil-Verlegung - Abschluss eines Kauf- und Schenkungsvertrages
Vorlage: BA/498/2017
6. Neu gebildete Straßenparzelle Grundstück Nr. 737/7, KG. Dirnberg (Firma Greiner) - Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Greiner Holding AG
Vorlage: BA/499/2017
7. Güterweg Pochendorf - Verlegung - Grundveräußerung und Grunderwerb durch die Gemeinde
Vorlage: BA/496/2017
8. Bebauung des Grundstückes Nr. 393/11, KG. Mairdorf - Zustimmung zu geringfügigen Abweichungen von vorliegenden Projektunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 27 "Hausleitensiedlung Nord"
Vorlage: BA/497/2017
9. Ziegelmaierweg - Schlussvermessung Lang Christine und Dr. Thomas - Grundstücksveräußerung und -erwerb
Vorlage: BA/502/2017
10. Erteilung von Veranstaltungsbewilligungen - Vergaberichtlinien
Vorlage: VW/758/2017

11. Wohnungen - Ausübung des Vorschlagsrechts der Gemeinde
Vorlage: VW/754/2017
- 11.1. STYRIA-Neubau "Hofwiese 76" - Vergabe von 7 Eigentumswohnungen
Vorlage: VW/760/2017
- 11.2. STYRIA-Neubau "Hofwiese 74" - Vergabe von 22 Mietwohnungen
Vorlage: VW/759/2017
- 11.3. LAWOG-Wohnung Josef-Roithmayr-Straße 7/14 (45,61 m²)
Vorlage: VW/728/2017
- 11.4. LAWOG-Wohnung Josef-Roithmayr-Straße 11/39 (57,70 m²)
Vorlage: VW/731/2017
- 11.5. BRW-Wohnung Linzer Straße 8/9 (56,04 m²)
Vorlage: VW/755/2017
- 11.6. BRW-Wohnung Linzer Straße 12/5 (74 m²)
Vorlage: VW/756/2017
12. Allfälliges

Beratung:

1. Feststellungen des Prüfungsausschusses

Vorlage: FinA/312/2017

Sachverhalt:

Feststellungen des Prüfungsausschusses vom 6.4.2017

Zu TOP 1 – Kassaprüfung

Der Bargeldbestand vom 6.4.2017 ist durch die vorliegenden Kassabücher und den Tagesabschluss nachgewiesen. Die Kontostände der Girokonten per 5.4.2017 sind durch den vorliegenden Tagesabschluss ebenso nachgewiesen. Die Verrechnungszahlwege befinden sich auf null.

Folgende Bestände sind gemäß dem Prüfungsprotokoll (Beilage A) ausgewiesen:

- Bargeld: € 2.646,71
- Allgemeine Sparkasse OÖ. Bank AG: € 45.305,11
- Raiffeisenbank Region Kirchdorf: € 126.018,01
- Oberbank Kremsmünster: € 34.114,88
- Volksbank Kremsmünster: € 29.880,19

Das Guthaben auf den Girokonten beträgt somit insgesamt € 235.318,19

Der Gesamtstand einschließlich des Bargeldbestands macht somit € 237.964,90 aus.

Der Rücklagenstand (Verwahrgeldkonto) beträgt per 5.4.2017 € 628.461,09.

Das Bargeld wurde gezählt und die Kontostände wurden an Hand der Kontoauszüge geprüft. Es konnten keine Differenzen festgestellt werden.

Zu TOP 2 - Abrechnung der Globalbudgets der 3 Feuerwehren im Jahr 2016 gemäß den getroffenen Leistungsvereinbarungen

Von den Feuerwehren Kremsmünster, Irndorf und Krühub wurden die Abrechnungsunterlagen für das Jahr 2016 vorgelegt. Die Prüfung der FF Krühub erfolgte durch Hubert Zaunmayr und Bruno Oberhauser, die FF

Irndorf durch Klaus Eder und Peter Dutzler und die FF Kremsmünster durch Ewald Steiner, Barbara Mörtenhuber und Claudia Kamptner.

Das Globalbudget der FF Krühub wurde überprüft. Es liegen alle Rechnungen zu den im Globalbudget aufgeführten Beträgen vor. Es konnten keine Abweichungen festgestellt werden.

Das Globalbudget der FF Irndorf wurde überprüft. Es liegen alle Rechnungen zu den im Globalbudget angeführten Beträgen vor. Es konnten keine Abweichungen festgestellt werden.

Die Ein- und Ausgangsrechnungen der FF Kremsmünster wurden geprüft und mit der Auflistung des Globalbudgets abgeglichen.

Folgende Belege konnten in der Aufstellung nicht nachvollzogen werden:

- Rechnung Eurothermen bezahlt 7.2.2016 ergibt einen Betrag von € 615,00 – verbucht wurden aber nur € 595,00
- Rechnung von FF Krühub v. 19.5.2016 scheint in der Aufstellung nicht auf (€ 426,00)
- Eigenbeleg 043-2016 v. 18.5.2016 mit € 11,56 fehlt
- RE Fleetcor E1000101506 v. 30.6.2016 hier liegt ein Ziffernsturz vor
- Rechnung Fa. Rendl, Rechnungsnummer 41601254 v. 26.4.2016 liegt ebenfalls ein Ziffernsturz vor
- RE 030-2016 fehlt in der Auflistung

Im Zuge der Prüfung der Belege im Jahr 2016 wurde gefordert, die Rechnungen analog der Aufstellung zu nummerieren. Der Prüfungsausschuss fordert die Einhaltung dieser Vorschrift.

Die beanstandeten Belege werden an den Kassier retourniert und es wird um Abklärung bis zur nächsten Prüfungsausschusssitzung 22.6.2017 ersucht.

Bei den restlichen Belegen konnte keine Abweichungen festgestellt werden.

Es wird bei den Feuerwehren Krühub und Kremsmünster angeregt, dass ab dem Jahr 2017 die Rechnungen inklusive der Zahlungsbelege abgelegt werden.

Zu TOP 3 – Abrechnung Umbau Gemeindeamt (Beschlüsse, Voranschläge, Abrechnungen)

Für die Budgetsumme in Höhe € 129.500,00, Gesamtkosten 110.022,01 liegen zum überwiegenden Teil Beschlüsse durch den Gemeindevorstand zu den einzelnen Gewerken vor. Die Gewerke „Adaptierung Schließzylinder – Fa. Jansch € 1.061,24“, „Aufkleber Glasflächentüren – Fa. Taibon € 1.762,05“ und „Elektroinstallationen – Elektro Stienitzka € 5.776,27“ wurden nicht ausgeschrieben. Hierzu erfolgten keine Beschlüsse und Vergaben durch den GV. Die Abrechnung der Fa. Stienitzka ist durch ein Bautagebuch und ein Leistungsverzeichnis nachvollziehbar. Die mit den Firmen vereinbarten Skonti sind eingehalten worden

GR Oberhauser verliest die Feststellungen des Prüfungsausschusses vom 6.4.2017.

Vbmg. Kiennast ersucht um Stellungnahme der FF Markt durch Kdt. Bruckner. Der Vorsitzende teilt mit, dass bereits mit dem Kassier der FF Markt vereinbart wurde, die 2. Zahlung der Gemeinde erst auszuführen, wenn die Buchhaltung korrekt geführt wird.

Der Vorsitzende stellt den Antrag die Feststellung des Prüfungsausschusses vom 6.4.2017 zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

2. Gebührenordnung

Vorlage: VW/763/2017

2.1. Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Kremsmünster - Neuerlassung

Vorlage: BA/500/2017

Sachverhalt:

Bei der Wassergebührenordnung sowie Kanalgebührenordnung sind einige Anpassungen notwendig. Die bisherigen Verordnungen stammen aus dem Jahr 1999. Seither haben sich hinsichtlich der Bauweise und der Nutzung von Gebäuden doch in manchen Bereichen maßgebliche Änderungen ergeben, sodass eine Überarbeitung als sinnvoll erachtet wird. Maßgebliche vorgeschlagene Änderungen sind z.B., dass bei gemischt genutzten Gebäuden (Wohnnutzung und betriebliche Nutzung in einem Gebäude) für den Wohnbereich die Kanalanschlussgebühr analog wie bei einem Wohngebäude berechnet wird, nur für den betrieblich genutzten Bereich gibt es Abstufungen ab 241 m² bzw. 601 m² Bemessungsgrundlage. Neu aufgenommen wurden auch Regelungen für nicht mehr aktiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Betriebe, bei denen Gebäudeteile gemäß § 30, Abs. 6 bis 9, Oö. Raumordnungsgesetz, für andere als landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden (z.B. Nutzung für betriebsfremde Mietwohnungen oder für betriebliche Zwecke). Auch hier sollen die oben beschriebenen Bemessungsgrundlagen angewandt werden (Wohnnutzung – Ermittlung der Bemessungsgrundlage wie bei jedem anderen Wohnhaus auch, betriebliche Nutzung – Abstufung ab 241 m² bzw. 601 m² Bemessungsgrundlage. Bei den Kanalbenutzungsgebühren waren sog. „Brauchwasseranlagen“ bzw. Nutzungen von Wasser aus eigenen Quellen, Brunnen, Wasserspeichern undgl. nicht geregelt. Gerade Brauchwasseranlagen werden aber mittlerweile sehr viele eingebaut. Hier ist in dem Verordnungsentwurf zur neuen Kanalgebührenordnung die Regelung enthalten, dass auch das „Brauchwasser“ mittels Wasserzähler gezählt werden muss.

Auch einige formelle Anforderungen waren zu ergänzen, wie z.B. im Hinblick auf das Entstehen des Abgabeananspruches, die vierteljährliche Vorschreibung der Kanalbenutzungsgebühren (bisher war eine halbjährliche Vorschreibung in der Gebührenordnung enthalten), und die Möglichkeit der jährlichen Anpassung mit dem Gemeindevoranschlag (war in der bisher gültigen Gebührenordnung nicht enthalten und hat gelegentlich zu Erklärungsbedarf und zu Problemen geführt).

Der vorliegende Verordnungsentwurf wurde von der Direktion Inneres und Kommunales beim Land OÖ vorgeprüft. Die formellen Vorgaben wurden im vorliegenden Verordnungsentwurf bereits berücksichtigt. Drei Punkte, die vom Land OÖ vorgeschlagen wurden, wurden nach gemeindeinternen Vorgesprächen nicht in die Verordnungsentwürfe aufgenommen. Es handelt sich dabei einerseits um die bei der Kanalbenutzungsgebühr vorgeschlagene Möglichkeit, auch eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr festzulegen. Ein weiterer Punkt bezieht sich auf doch noch eine ganze Reihe von Liegenschaften, bei denen der Wasserverbrauch nicht mit Wasserzählern gemessen wird, sondern die Kanalbenutzungsgebühr nach der Bemessungsgrundlage für die Kanalanschlussgebühr (verbaute Fläche) entrichtet wird. Hier wird vom Land OÖ die Möglichkeit in Erwägung gezogen und vorgeschlagen, in diesen Fällen eine verursachergerechte Benutzungsgebühr z.B. nach gemeldeten Perso-

nen vorzuschreiben. Gemeindeintern wird jedem der davon betroffenen Liegenschaftseigentümer nachdrücklich empfohlen, den Wasserverbrauch mittels Wasseruhr zu zählen, und somit die Kanalbenutzungsgebühr nach dem ermittelten Wasserverbrauch zu entrichten. Hier soll die bisherige Regelung aufrecht bleiben. Der dritte Punkt ist der Vorschlag des Landes Oberösterreich, bei unbebauten Grundstücken eine Bereitstellungsgebühr einzuheben. Dem ist entgegen zu halten, dass bei neuen Flächenumwidmungen mit den Umwidmungswerbern und auch mit Grundkäufern (z.B. Stift – Albert-Bruckmayr-Straße) Baulandsicherungsverträge abgeschlossen werden. In den Verträgen ist immer auch die Klausel enthalten, dass, wenn ein Grundkäufer ein Grundstück nicht bebaut, ab dem 6. Jahr nach dem Grundkauf ohnehin solche Bereitstellungsgebühren vorgeschrieben werden und entrichtet werden müssen.

Ein Entwurf der neu zu erlassenden Verordnung liegt zur Diskussion und Beschlussfassung vor.

Der Bauausschuss der Gemeinde beschäftigt sich am 2.3.2017 mit diesem Thema.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Kanalgebührenordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

2.2. Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Kremsmünster - Neuerlassung

Vorlage: BA/501/2017

Sachverhalt:

Bei der Wassergebührenordnung sowie Kanalgebührenordnung sind einige Anpassungen notwendig. Die bisherigen Verordnungen stammen aus dem Jahr 1999. Seither haben sich hinsichtlich der Bauweise und der Nutzung von Gebäuden doch in manchen Bereichen maßgebliche Änderungen ergeben, sodass eine Überarbeitung als sinnvoll erachtet wird. Maßgebliche vorgeschlagene Änderungen sind z.B., dass bei gemischt genutzten Gebäuden (Wohnnutzung und betriebliche Nutzung in einem Gebäude) für den Wohnbereich die Wasseranschlussgebühr analog wie bei einem Wohngebäude berechnet wird, nur für den betrieblich genutzten Bereich gibt es Abstufungen ab 241 m² bzw. 601 m² Bemessungsgrundlage. Neu aufgenommen wurden auch Regelungen für nicht mehr aktiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Betriebe, bei denen Gebäudeteile gemäß § 30, Abs. 6 bis 9, Oö. Raumordnungsgesetz, für andere als landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden (z.B. Nutzung für betriebsfremde Mietwohnungen oder für betriebliche Zwecke). Auch hier sollen die oben beschriebenen Bemessungsgrundlagen angewandt werden (Wohnnutzung – Ermittlung der Bemessungsgrundlage wie bei jedem anderen Wohnhaus auch, betriebliche Nutzung – Abstufung ab 241 m² bzw. 601 m² Bemessungsgrundlage).

Das sog. „Baustellenwasser“ war bisher nicht geregelt. Ebenso war in der bisherigen Wassergebührenordnung nicht geregelt, dass für den Wasserzähler eine Wasserzählergebühr zu entrichten ist. Auch einige formelle Anforderungen waren zu ergänzen, wie z.B. im Hinblick auf das Entstehen des Abgabeananspruches, die vierteljährliche Vorschreibung der Wasserbenutzungsgebühren (bisher war eine halbjährliche Vorschreibung in der Gebührenordnung enthalten), und die Möglichkeit der jährlichen Anpassung mit dem Gemeindevoranschlag (war in der bisher gültigen Gebührenordnung nicht enthalten und hat gelegentlich zu Erklärungsbedarf und zu Problemen geführt).

Der vorliegende Verordnungsentwurf wurde von der Direktion Inneres und Kommunales beim Land OÖ vorgeprüft. Die formellen Vorgaben wurden im vorliegenden Verordnungsentwurf bereits berücksichtigt. Drei Punkte, die vom Land OÖ vorgeschlagen wurden, wurden nach gemeindeinternen Vorgesprächen nicht in die Verordnungsentwürfe aufgenommen. Es handelt sich dabei einerseits um die bei der Wasserbenutzungsgebühr vorgeschlagene Möglichkeit, auch eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr festzulegen. Ein weiterer Punkt bezieht sich auf einzelne Liegenschaften, bei denen der Wasserverbrauch nicht mit Wasserzählern gemessen wird, sondern die Wasserbenutzungsgebühr nach der Bemessungsgrundlage für die Wasseranschlussgebühr (verbaute Fläche) entrichtet wird. Hier wird vom Land OÖ die Möglichkeit in Erwägung gezogen und vorgeschlagen, in diesen Fällen eine verursachergerechte Benutzungsgebühr z.B. nach gemeldeten Personen vorzuschreiben. Gemeindeintern wird jedem der davon betroffenen Liegenschaftseigentümer nachdrücklich empfohlen, den Wasserverbrauch mittels Wasseruhr zu zählen, und somit die Wasserbenutzungsgebühr nach dem ermittelten Wasserverbrauch zu entrichten. Hier soll die bisherige Regelung aufrecht bleiben. Der dritte Punkt ist der Vorschlag des Landes Oberösterreich, bei unbebauten Grundstücken eine Bereitstellungsgebühr einzuheben. Dem ist entgegen

zu halten, dass bei neuen Flächenumwidmungen mit den Umwidmungswerbern und auch mit Grundkäufern (z.B. Stift – Albert-Bruckmayr-Straße) Baulandsicherungsverträge abgeschlossen werden. In den Verträgen ist immer auch die Klausel enthalten, dass, wenn ein Grundkäufer ein Grundstück nicht bebaut, ab dem 6. Jahr nach dem Grundkauf ohnehin solche Bereitstellungsgebühren vorgeschrieben werden und entrichtet werden müssen.

Ein Entwurf der neu zu erlassenden Verordnung liegt zur Diskussion und Beschlussfassung vor.

Der Bauausschuss der Gemeinde beschäftigt sich am 2.3.2017 mit diesem Thema.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Wassergebührenordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

3. Forstner David - Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages hinsichtlich Grundstück Nr. 1311/27, KG. Sattledt II
Vorlage: BA/493/2017

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 8. März 2012 wurde mit dem Benediktinerstift Kremsmünster, 4550 Kremsmünster, Stift 1, ein Baulandsicherungsvertrag (beinhaltend die Verpflichtung zur Leistung einer Infrastrukturabgabe bei einem Grundverkauf sowie eine Bauverpflichtung innerhalb von 5 Jahren) abgeschlossen. In diesem Baulandsicherungsvertrag ist auch die Klausel enthalten, dass mit den Käufern der Bauparzellen eigene Baulandsicherungsverträge abzuschließen sind.

Nunmehr wurde vom Benediktinerstift Kremsmünster eine Bauparzelle verkauft und zwar an:

Herrn David Forstner, wohnhaft in Linz -

Gst. Nr. 1311/27, KG. Sattledt II.

Mit diesem Grundkäufer soll nunmehr ein Baulandsicherungsvertrag entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen werden. Der Baulandsicherungsvertrag enthält wiederum eine Bauverpflichtung innerhalb von 5 Jahren, nicht mehr aber die Verpflichtung zur Leistung einer Infrastrukturabgabe. Ansonsten ist der neue Baulandsicherungsvertrag dem ursprünglichen, am 8. März 2012 beschlossenen Baulandsicherungsvertrag angepasst.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Baulandsicherungsvertrag in der vorliegenden Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

4. Forstner Manfred - Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages hinsichtlich Grundstück Nr. 1311/23, KG. Sattledt II
Vorlage: BA/494/2017

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 8. März 2012 wurde mit dem Benediktinerstift Kremsmünster, 4550 Kremsmünster, Stift 1, ein Baulandsicherungsvertrag (beinhaltend die Verpflichtung zur Leistung einer Infrastrukturabgabe bei einem Grundverkauf sowie eine Bauverpflichtung innerhalb von 5 Jahren) abgeschlossen. In diesem Baulandsicherungsvertrag ist auch die Klausel enthalten, dass mit den Käufern der Bauparzellen eigene Baulandsicherungsverträge abzuschließen sind.

Nunmehr wurde vom Benediktinerstift Kremsmünster eine Bauparzelle verkauft und zwar an:

Herrn Manfred Forstner, wohnhaft in Dubai -

Gst. Nr. 1311/23, KG. Sattledt II.

Mit diesem Grundkäufer soll nunmehr ein Baulandsicherungsvertrag entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen werden. Der Baulandsicherungsvertrag enthält wiederum eine Bauverpflichtung innerhalb von 5 Jahren, nicht mehr aber die Verpflichtung zur Leistung einer Infrastrukturabgabe. Ansonsten ist der neue Baulandsicherungsvertrag dem ursprünglichen, am 8. März 2012 beschlossenen Baulandsicherungsvertrag angepasst.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Baulandsicherungsvertrag in der vorliegenden Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

5. Wegparzelle Grundstück Nr. 1399/8, KG. Krift (Firma Greiner) - Teil-Verlegung - Verordnungsbeschluss

Vorlage: BA/495/2017

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Errichtung eines Kraftwerkes und eines Fischaufstieges durch die Greiner Holding AG ist eine teilweise Verlegung der öffentlichen Wegparzelle Gst. 1399/8, KG. Krift, um im Maximum ca. 40 m notwendig. Da die Wegparzelle um mehr als 20 m verlegt wird, ist eine Verordnung gemäß § 11 Oö. Straßengesetz 1991 erforderlich und zu beschließen. Festgehalten wird, dass die Wegparzelle nur mehr der Zufahrt zu landwirtschaftlichen Grundstücken dient. Die Verlegung der Wegparzelle wurde ordnungsgemäß kundgemacht. Zusätzlich wurden in dem Fall die Österreichischen Bundesbahnen und der Gewässerbezirk Linz als Anrainer, sowie die KELAG Wärme GmbH und die Netz Oberösterreich GmbH als Leitungsträger von der Wegverlegung verständigt. Ebenso erging eine Verständigung an die Wildbach- und Lawinenverbauung.

Die KELAG Wärme GmbH hat dem Marktgemeindeamt Kremsmünster Leitungspläne ihrer Leitungen und dazu Auflagen für Grabungsarbeiten im Bereich der Leitungen übermittelt. Die Österreichischen Bundesbahnen wiederum haben dem Marktgemeindeamt Kremsmünster eine Stellungnahme dahingehend übermittelt, dass im Falle von Bauarbeiten im Nahbereich von Eisenbahnen um eine eisenbahnrechtliche Ausnahmegenehmigung anzusehen ist. Beide Stellungnahmen wurden unverzüglich an die Greiner Holding AG weiter geleitet, weil die Bauarbeiten für die Wegverlegung von der Greiner Holding AG beauftragt werden.

Ein Verordnungsentwurf zu obiger Wegverlegung liegt zur Beschlussfassung vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Verordnungsbeschluss zu der beschriebenen Wegverlegung entsprechend dem vorliegenden Verordnungsentwurf zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

5.1. Wegparzelle Grundstück Nr. 1399/8, KG. Krift (Firma Greiner) - Teil-Verlegung - Abschluss eines Kauf- und Schenkungsvertrages

Vorlage: BA/498/2017

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Teil-Verlegung der Wegparzelle Nr. 1399/8, KG. Krift, wurde dem Marktgemeindeamt Kremsmünster ein Vertragsentwurf übermittelt. Dem Vertragsentwurf gemäß kauft die Marktgemeinde Kremsmünster die Teilfläche „3“ gemäß Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Dr.techn. Werner Daxinger aus Garsten vom 14.02.2017, GZ Nr.: 4290B/16, mit einer Fläche von 622 m². Dazu ist festzuhalten, dass sämtliche Kosten, also Kaufpreis, grundbücherliche Durchführung, eine eventuelle Grunderwerbssteuer, Kosten der Vertragserrichtung udgl. von der Greiner Holding AG als Projektbetreiber getragen werden. Die Marktgemeinde Kremsmünster wird mit keinerlei Kosten belastet. Als weiterer Vertragsbestandteil ist in dem übermittelten Vertragsentwurf ein „Schenkungsvertrag“ enthalten. Gemäß diesem Schenkungsvertrag schenkt die Marktgemeinde Kremsmünster der Greiner Holding AG die mit obiger Vermessungsurkunde gebildete Teilfläche „2“ mit einem Flächenausmaß von 621 m². Da die Greiner Holding ohnehin die Teilfläche „3“, die künftig das öffentliche Straßengut bildet, von Herrn Weinmaier Hubert kauft, erfolgt die Übertragung der Teilfläche „2“ im Schenkungswege ohne Gegenleistung, zumal es sich praktisch um einen flächengleichen Abtausch von öffentlichem Gut handelt.

Die Vermessung am 14.02.2017 erfolgte im Beisein des Grundeigentümers Hubert Weinmaier und wurde von ihm ausdrücklich zustimmend zur Kenntnis genommen. Auch bezüglich des Vertragsbestandteiles „Schenkungsvertrag“ gilt, dass die Marktgemeinde Kremsmünster mit keinerlei Kosten belastet wird.

Der vorliegende Vertragsentwurf enthält die Feststellung, dass eine grundverkehrsbehördliche Genehmigung nicht notwendig ist. In diesem Punkt wird der Vertrag noch geändert. Laut Dr. Angerer von der BH. Kirchdorf an der Krems ist eine grundverkehrsbehördliche Genehmigung sehr wohl notwendig, und es hat auch bereits eine Kontaktaufnahme mit ihm durch den vertragsverfassenden Rechtsanwalt der Greiner Holding AG gegeben.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Kaufvertrag sowie Schenkungsvertrag in der vorliegenden Form (mit Ausnahme des noch zu klärenden Punktes wegen dem Erfordernis einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

6. Neu gebildete Straßenparzelle Grundstück Nr. 737/7, KG. Dirnberg (Firma Greiner) - Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Greiner Holding AG

Vorlage: BA/499/2017

Sachverhalt:

Gemäß Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Dr.techn. Werner Daxinger aus Garsten vom 14.02.2017, GZ Nr.: 4290A/16, und Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2016 erwirbt die Marktgemeinde Kremsmünster – Öffentliches Gut das mit obiger Vermessungsurkunde neu gebildete Grundstück Nr. 737/7, KG. Dirnberg, mit einer Fläche von 142 m².

Dem Marktgemeindegemeindeamt Kremsmünster wurde durch die Greiner Holding AG ein Vertragsentwurf „Dienstbarkeitsvertrag“ übermittelt, wonach die Marktgemeinde Kremsmünster – Öffentliches Gut der Greiner Holding AG und den weiteren Rechteinhabern der Wasserbezugsrechte (Greiner KG, Greiner Packaging GmbH, Greiner Packaging International GmbH und Eurofoam GmbH) für die Dauer des Bestehens der Wasserbezugsrechte das Recht einräumt, das unterhalb des öffentlichen Gutes durchlaufende Wasser uneingeschränkt und ungehindert zu nutzen, mit beinhaltend auch die Verpflichtung der Gemeinde, jegliche bauliche Veränderungen oder sonstige Beeinträchtigungen am dienenden Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, die Durchflussmenge des durch das dienende gemeindeeigene Grundstück verlaufenden Nebenarms der Krems zu beeinträchtigen.

Weiters wurde bei der Vermessung festgestellt und in dieser Form auch in die Vermessungsurkunde aufgenommen, dass im Randbereich des Grundstückes Nr. 737/7, KG. Dirnberg, der Einfriedungszaun des Betriebsareales Greiner zu einem geringen Teil auf öffentlichem Gut besteht. Gegenstand des Dienstbarkeitsvertrages ist somit auch das Recht der Dienstbarkeitsberechtigten, auf dem dienenden gemeindeeigenen Grundstück den beschriebenen Zaun zu errichten und zu erhalten. Untermauert ist dieser Vertragsbestandteil mit mehreren Fotos. Die Gemeinde hat als Eigentümerin des dienenden Grundstückes die Dienstbarkeitsberechtigten von auf den dienenden Grundstücken geplanten Bau- und Erhaltungsarbeiten, welche die Ausübung der in diesem Vertrag beschriebenen Rechte beeinträchtigen würden, unverzüglich jedoch spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten in Kenntnis zu setzen (ausgenommen bei Gefahr im Verzug).

Die im Grundbuch zur Verbücherung gelangenden Rechten lauten laut Vertragsentwurf wie folgt:

- a. Grunddienstbarkeit der Wasserdurchleitung für die Nutzwasserentnahme zu Gunsten des Grundstückes Nr. 737/6, innenliegend der EZ 207 KG 51004, BG Kirchdorf an der Krems, gemäß Punkt 3.1 dieses Vertrages; sowie
- a. Grunddienstbarkeit der Duldung der Errichtung und des Erhalts eines Bauwerks (Zaun) auf Grundstück 737/7

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrages verbundenen Kosten trägt wiederum die Greiner Holding AG, bzw. wird die Gemeinde mit keinerlei Kosten belastet.

Nach Rücksprache mit der Direktion Inneres und Kommunales beim Land OÖ ist auch dieser Vertrag formell vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Dienstbarkeitsvertrag in der vorliegenden Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

7. Güterweg Pochendorf - Verlegung - Grundveräußerung und Grunderwerb durch die Gemeinde

Vorlage: BA/496/2017

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit einer Baumaßnahmen haben die Ehegatten Alois und Theresia Wimmer, 4550 Kremsmünster, Pochendorf 8, die öffentliche Wegparzelle „Güterweg Pochendorf“ in Absprache mit der Gemeinde und mit dem Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen geringfügig verlegt. Am 07. März d.J. fand vereinbarungsgemäß die Schlussvermessung zu dieser Wegverlegung statt. Bei dieser Schlussvermessung wurde festgestellt, dass die Marktgemeinde Kremsmünster eine Fläche von 127 m² aus dem öffentlichen Straßengut an die nunmehrigen Eigentümer des Bauernhofes „Pochendorf 8“ (Harald und Bettina Stockinger) veräußert, im Gegenzug erwirbt die Marktgemeinde Kremsmünster eine Fläche von 181 m², die wiederum dem öffentlichen Straßengut zugeschrieben wird. Zur grundbücherlichen Durchführung dieses Grundtausches bedarf es eines formellen Gemeinderatsbeschlusses, jedoch keiner straßenrechtlichen Verordnung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, obiger Grundstücksveräußerung aus dem öffentlichen Straßengut sowie dem ebenfalls oben beschriebenen Grunderwerb durch die Marktgemeinde Kremsmünster – Öffentliches Gut zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

8. Bebauung des Grundstückes Nr. 393/11, KG. Mairdorf - Zustimmung zu geringfügigen Abweichungen von vorliegenden Projektunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 27 "Hausleitensiedlung Nord"

Vorlage: BA/497/2017

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 27 „Hausleitensiedlung Nord“ enthält grundsätzliche Vorgaben hinsichtlich Dachformen. Laut Bebauungsplan sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sattel- oder Schopfdächer auszubilden. Eine Familie ist an die Marktgemeinde Kremsmünster herangetreten mit dem Ansinnen, eines der letzten noch freien Grundstücke, nämlich Grundstück Nr. 393/11, KG. Mairdorf, zu kaufen. Entsprechend einem vorgelegten Plan-Entwurf ist die Errichtung eines zweigeschossigen Gebäudes mit Flachdach geplant. Die Familie ersucht um Zustimmung zu dieser Abweichung vom Bebauungsplan, der nicht rechtskräftig ist, sondern nur als Bebauungsrichtlinie herangezogen wird.

Für das Ortsbild sollte diese Abweichung vom Bebauungsplan kein Problem sein.

Vbgm. Kiennast sagt, dass die Vorschriften schon vor Jahren getroffen wurden. Eine Abänderung ist gegenüber den Nachbarn nicht fair.

GR Mayr und GR Ackerl geben bekannt, dass es bereits drei Häuser mit Flachdach in dieser Siedlung gibt.

GR Dorfer sagt, dass diese Siedlung ihren Charakter verliert. Die drei genannten Häuser sind außerhalb dieser Siedlung. GR Hallwirth meint, dass vor 20 Jahren Fehler gemacht wurden, die man nicht ewig durchziehen soll.

GR Lovric möchte gerne die Familie wissen, die plant dieses Haus zu bauen? Der Vorsitzende teilt mit, dass es sich um die Familie Mittermayr handelt. Familie Mittermayr war heute noch am Gemeindeamt und hat mitgeteilt, dass es nicht sicher ist, ob sie überhaupt bauen, da es ihrerseits neue Überlegungen gibt.

Kann dieser Punkt nicht vertagt werden, bis Klarheit besteht, fragt GR Guggi? Darauf antwortet der Vorsitzende damit, dass es auch für andere Bauwerber gleich erledigt wäre und der GR im Falle einer Abweichung vom Bebauungsplan diesen Punkt nicht nochmals behandeln muss.

GR Lovric nennt anhand des Beispiels von Wien, dass das Haas Haus auch den Charakter zerstört hat. Er findet, dass in dieser Siedlung das auch nicht passt. In einer neuen Siedlung ja. Somit würden alle Bewohner dieser Siedlung vor den Kopf gestoßen.

GR Abler wollte auch vor Jahren am Stiftsbahnhof ein Pultdach bauen. Dieses wurde ihnen auch untersagt und sie ist bis heute noch verärgert.

Daraufhin meldet sich GR Mörtenhuber Franz zu Wort und sagt, dass jeder so bauen soll, wie er will, bezahlen muss er es ja auch selber.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem Bauvorhaben auf dem Grundstück Nr. 393/11, KG. Mairdorf, entsprechend der vorliegenden Planskizze und den Abweichungen zuzustimmen

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmergebnis mehrheitlich angenommen:

23 „JA“ Stimmen

8 „Stimmenenthaltung“ GR Fetz-Lugmayr, GR Mayr Johann (beide ÖVP), Vbgm. Kiennast, GR Dorfer, GR Lovric, GR Guggi, GR Madaraz, GR Kamptner (alle SPÖ)

31 Gesamt

9. Ziegelmairweg - Schlussvermessung Lang Christine und Dr. Thomas - Grundstücksveräußerung und -erwerb

Vorlage: BA/502/2017

Sachverhalt:

Am 25. Juli 2016 fand eine Grenzvermessung im Bereich der Liegenschaft der Ehegatten Christine und Dr. Thomas Lang im Ziegelmairweg (Grundstücke Nr. 412/12, KG. Mairdorf, und 1257/5 sowie 1257/6, KG. Sattledt II) statt. Dabei hat sich herausgestellt, dass vor allem im rechtwinkligen Kurvenbereich die öffentliche Gemeindestraße Ziegelmairweg weit in das Privatgrundstück der Ehegatten Lang bzw. bereits deren Vorbesitzerin hinein asphaltiert wurde. Die Ehegatten Lang sind bereit, diese asphaltierte und als Verkehrsweg genutzte Fläche kostenfrei an die Gemeinde abzutreten, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie ihre Einfriedung sodann an der Grundgrenze errichten dürfen. Zu beschließen ist hier lediglich, dass die Marktgemeinde Kremsmünster von den Ehegatten Lang insgesamt 17 m² Grund wie bereits geschildert kostenfrei erwirbt, und umgekehrt 3 m² an die Ehegatten Lang abgibt. Dem Beschlussvorschlag zugrunde liegen die Vermessungsurkunden des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Thomas Auzinger aus Wels jeweils vom 25.07.2016 mit den Geschäftszahlen 7667 und 7679.

Auf die Frage von Vbgm. Kiennast, ob ein Gartenzaun geplant ist und ob eine Maximalhöhe vorgeschrieben wird, sagt der Vorsitzende, dass noch keine Entscheidung über den Zaun gefallen ist und über eine Höhe über 1,5 m eine Bauanzeige gemacht werden muss.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Grundveräußerung und dem Grunderwerb durch die Marktgemeinde Kremsmünster im Sinne der obigen Ausführungen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

10. Erteilung von Veranstaltungsbewilligungen - Vergaberichtlinien

Vorlage: VW/758/2017

Sachverhalt:

Die SPÖ Fraktion im Gemeinderat der Marktgemeinde Kremsmünster beantragt die Aufnahme des Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 11. Mai 2017

Gemäß § 46 Abs. 2 Oö. GemO 1990 verlangt das gefertigte Mitglied des Gemeinderats die Aufnahme folgenden Gegenstands in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats.

Gegenstand

Der GR beauftragt den Kulturausschuss der Marktgemeinde Kremsmünster mit der Evaluierung und Adaptierung der bestehenden Vergaberichtlinien zur Erteilung von Veranstaltungsbewilligungen. Speziell sollten die Prüfkriterien enthalten, die es ermöglichen, kritisch erscheinende Veranstaltungen mit zB rassistischen-, rechtsextremistischen-, antisemitischen- und dgl. Hintergründen im Vorfeld früher erkennen bzw. besser prüfen zu können. Sie sollten auch Zeitspannen enthalten, die es dem Veranstaltungsbewilliger (Gemeindeverwaltung) ermöglichen, eine korrekte und umfassende Prüfung der vorgelegten Daten durchzuführen und eventuell daraus resultierende Recherchen in einem angemessenen Zeitraum durchführen zu können. Diese Prüfkriterien sollten für alle Arten von kulturellen Veranstaltungen gelten.

Mag. Boro Lovric

GR Lovric verliest den Tagesordnungspunkt und berichtet über die Hintergründe. Es handelt sich um ein im April geplantes Risikokonzert in der Bezirkssporthalle. Es wird ersucht, dass jede Veranstaltungsanzeige der Kulturausschussobfrau Fetz-Lugmayr mitgeteilt wird. In weiterer Folge sollen Vergaberichtlinien für Veranstaltungen ausgearbeitet werden.

Jeder Ausschussobmann/Jede Ausschussobfrau soll in ihren Ausschüssen einbezogen werden.

GR Fetz-Lugmayr erwidert, dass sie auch nicht in die Vergabe des Vereins 2020 eingebunden wurde. Im Gemeindevorstand werden auch Vergaben ohne das Wissen des Ausschussobmanns beauftragt und die Summen werden zB aus dem Kulturbudget genommen.

GR Hallwirth teilt verwundert mit, dass der Gemeindevorstand nicht wusste, dass sie als Kulturobfrau nichts davon wusste. GR Lovric gibt nur bekannt, dass über Spannungen zwischen dem Verein 2020, der Leaderprojekte und dem Kulturausschuss geredet wurde.

Vbgm. Kiennast sagt, dass er diesem Projekt nicht zustimmen wollte, jedoch der Druck schon in Auftrag gegeben wurde und dieses nicht mehr zu stoppen war. Er ist auch verwundert, dass das Projekt Häuserbeschilderung, dass von zwei Damen in unzähligen Arbeitsstunden erarbeitet wurde nun als Leaderprojekt verkauft wird.

Der Vorsitzende möchte folgendes klarstellen. Die Idee zum Verein 2020 kam von einigen Kremsmünsterern. Sie wollten im Zuge der Landesgartenschau einige Projekte schaffen. Auch der Onlineshop war eine Idee des Vereins 2020. Es gab auch einen Auftrag an Herrn Eglseer und Herrn Mag. Kristöfl, dass sie mit der Kulturrefe-

rentin Frau Fetz-Lugmayr über diese Belangen zu reden. Es liegt jedoch nicht in unserer Hand, wenn diese nicht an sie herantreten.

GR Fetz-Lugmayr sagt, dass sie nicht als Bittstellerin hingestellt werden will und sich alles erfragen muss. Sie habe über diese Projekt in der Zeitung gelesen.

GR Abler-Reinalter findet dieses Situation auch unglücklich und nicht transparent. Dem Gemeindevorstand war dies nicht bewusst. Auslöser war die Beklebung des Hauses der Familie Zettl. Auch der Gemeindevorstand hat erst in der Sitzung davon erfahren. Die Schuldsuche kann nicht mehr geklärt werden und ist auch nicht mehr wichtig. In Zukunft müssen die Informationen fließen und es muss ein anderer Weg eingeschlagen werden.

GR Lovric findet es unfair dieses aus dem Kulturbudget zu bezahlen, wo die Obfrau nichts gewusst hat. Es ist nicht konform und nicht transparent. Der Vorstand ging von einem Vorgespräch zwischen den Parteien aus. Der Vorsitzende weist nochmals darauf hin, dass er ihnen gesagt hat, dass sie miteinander reden sollen.

GR Hallwirth sagt, dass wir hier nicht ewig herumreden sollen. In Zukunft soll alles besser werden, die Informationen besser vermittelt werden. Rückgängig kann man dieses sowieso nicht mehr machen.

GR Lovric fragt, wie gehen wir in Zukunft damit um, dass die Obmänner/frauen der einzelnen Ausschüsse besser informiert werden? Darauf antworten Vbgm. Neubauer und GR Oberhauser damit, dass alle zusammen arbeiten müssen und der/die Obmann/Obfrau über die Vorhaben informiert wird und eine Unterschrift leisten muss. GR Fetz-Lugmayr will, dass zuerst in den Ausschüssen darüber gesprochen wird und erst im Anschluss im Vorstand darüber abgestimmt wird.

Vbgm. Kiennast informiert sich beim Amtsleiter über die rechtliche Frage der Entscheidungen. Amtsleiter Haider gibt bekannt, dass die Ausgaben im Voranschlag dargestellt werden müssen. Die Entscheidung geht vom Bürgermeister in den Gemeindevorstand und dann in den Gemeinderat. Es gibt jedoch unterschiedliche Kompetenzen. Der Gemeindevorstand kann über eine Summe bis zum Wert von ca. € 140.000,-- entscheiden, darüber hinaus muss der Gemeinderat entscheiden.

Für die Zukunft wünscht sich der Gemeinderat, dass alle mehr eingebunden werden.

GR Abler-Reinalter schlägt noch vor, diese Diskussion im Rahmen der Finanzklausur am Samstag weiterzuführen.

GR Kiennast fragt nach, ob es schon Forderungen wegen der Absage des Kroatischen Konzerts gibt und aus welchem Budget diese genommen werden, falls es welche gibt? Zur Zeit gibt es noch keine Forderungen, so der Vorsitzende und dass es bis dato noch nie so einen Fall gegeben hat, sagt Amtsleiter Haider. Spontan kann er noch nicht sagen, aus welchem Budget dieses bezahlt wird.

Auf die Frage von GR Pakanecz, warum 3 Tage vor Aufführung das Konzert dieses abgesagt wurde, antwortet der Vorsitzende damit, dass es wegen der öffentlichen Sicherheit war.

GR Lovric stellt den Antrag, die Richtlinien für die Vergabe von Veranstaltungsbewilligungen aufzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 31 Stimmen einstimmig angenommen.

11. Wohnungen - Ausübung des Vorschlagsrechts der Gemeinde

Vorlage: VW/754/2017

11.1. STYRIA-Neubau "Hofwiese 76" - Vergabe von 7 Eigentumswohnungen

Vorlage: VW/760/2017

Sachverhalt:

Sieben der insgesamt 14 neuen Eigentumswohnungen sollen lt. Bgm. Gerhard Obernberger an die Wohnungswerber laut beiliegender Liste vergeben werden.

Für die sieben weiteren Wohnungen gibt es aktuell noch keine Interessenten.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 3 Parteien den Antrag, die genannten Wohnungen an die Wohnungswerber laut beiliegender Liste zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen (ex GR Dutzler Peter).

11.2. STYRIA-Neubau "Hofwiese 74" - Vergabe von 22 Mietwohnungen

Vorlage: VW/759/2017

Sachverhalt:

Die insgesamt 22 neuen Mietwohnungen in der Hofwiese 74 (zwölf 2-Raum-, sechs 3-Raum- und vier 4-Raum-Wohnungen) sollen lt. Bgm. Gerhard Obernberger an die Wohnungswerber laut beiliegender Liste vergeben werden.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 3 Parteien den Antrag, die genannten Wohnungen an die Wohnungswerber laut beiliegender Liste zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen (ex GR Dutzler Peter).

11.3. LAWOG-Wohnung Josef-Roithmayr-Straße 7/14 (45,61 m²)

Vorlage: VW/728/2017

Sachverhalt:

Diese **2-Raum-Wohnung mit 45,61 m² Wohnfläche** soll lt. Bgm. Gerhard Obernberger an Frau **Mejira RAMIC**, derzeit wohnhaft in Kremsmünster, Marktplatz 3, vergeben werden.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 3 Parteien den Antrag, die genannten Wohnungen an Frau Mejira Ramic zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen (ex GR Dutzler Peter).

11.4. LAWOG-Wohnung Josef-Roithmayr-Straße 11/39 (57,70 m²)

Vorlage: VW/731/2017

Sachverhalt:

Diese **3-Raum-Wohnung mit 57,70 m² Wohnfläche** soll lt. Bgm. Gerhard Obernberger an Frau **Jessica LOI-ZENBAUER**, derzeit wohnhaft in Kremsmünster, Pochendorf 37/2, vergeben werden.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 3 Parteien den Antrag, die genannte Wohnung an Frau Jessica Loizenbauer zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen (ex GR Dutzler Peter).

11.5. BRW-Wohnung Linzer Straße 8/9 (56,04 m²)

Vorlage: VW/755/2017

Sachverhalt:

Diese **2-Raum-Wohnung mit 56,04 m² Wohnfläche** soll lt. Bgm. Gerhard Obernberger an Herrn **Wernfried HAAS**, derzeit wohnhaft in 4644 Scharnstein, Grubbachstraße 45, vergeben werden.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 3 Parteien den Antrag, die genannte Wohnung an Herrn Wernfried Haas zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen (ex GR Dutzler Peter).

11.6. BRW-Wohnung Linzer Straße 12/5 (74 m²)

Vorlage: VW/756/2017

Sachverhalt:

Diese **3-Raum-Wohnung mit 74 m² Wohnfläche** soll lt. Bgm. Gerhard Obernberger an Herrn **Ing. Robert HASLMAYR**, derzeit wohnhaft in 4550 Kremsmünster, Windfeld 5, vergeben werden.

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 3 Parteien den Antrag, die genannte Wohnung an Herrn Ing. Robert Haslmayr zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 30 Stimmen einstimmig angenommen (ex Dutzler Peter).

12. Allfälliges

Sportanlage:

Da dem Vorsitzenden bereits 215 Unterschriften gegen die Errichtung eines Fußballfeldes im Bereich der Hofwiese, insbesondere Nähe Fasangarten, vorgelegt wurde, obwohl es noch nicht einmal einen Plan gibt, berichtet GR Ackerl (Sportreferent) über die Überlegungen:

Es werden zur Zeit 120 Jugendliche von ehrenamtlichen Trainern, Betreuern trainiert. Es gibt Überlegungen für die Errichtung eines neuen Fußballfeldes und somit ist der Verein auf diesen Platz gekommen, da auch die Firma Greiner einen Neubau für die Lehrlingsausbildung errichten will und diese den Fußballplatz auch gleich mitbenützen könnten. Es bestehen nach wie vor keine Planungen und so lange das Rückhaltebecken in Wartberg/Krems nicht fertig gestellt ist, werden dort auch keine weiteren Überlegungen folgen. Er versteht die Ängste und Sorgen der Nachbarn, jedoch werde man im Vorfeld, bevor geplant wird, eine Bürgerveranstaltung zu diesem Thema abhalten. Aber so weit ist man noch nicht.

GR Lovric fragt, ob es auch andere Varianten gibt und ob über einen Umbau des vorhandenen Platzes nachgedacht wird? GR Ackerl teilt mit, dass nur vorgefühlt wurde. Es wurde lediglich nach freien Grundstücken gesucht. Bei der Größe eines Fußballfeldes handelt sich ja nicht um eine Bauparzelle. GR Wakolbinger will wissen, ob man den Neubau nicht hinterm Hofer/Spar, Nähe Bezirkssporthalle und Tennisplätze errichten kann? Da wäre auch die Infrastruktur gegeben.

Auf die Frage des Umbaus antwortet der GR Ackerl, dass ein zweiter Platz benötigt wird und dass in der Zeit des Umbaus nicht Fußball gespielt werden kann. GR Hallwirth sagt auch, dass der Sportplatz für die Neue Mittelschule und die Volksschule erhalten bleiben muss.

Um dieses Thema wird sich der Sportausschuss kümmern.

Stiftskonzerte:

Sonntag, 18. Juni 2017, 11 Uhr im Kaisersaal

Wer Freikarten möchte, bitte bis 19.5.2017 bei Frau Wagner am Gemeindeamt melden.

Essbare Gemeinde:

Neuer Flyer wird an alle Gemeinderäte ausgeteilt.

Landesgartenschau:

GR Abler-Reinalter möchte erwähnen, dass sich die Landesgartenschau für den Ort positiv auswirkt.

Der Vorsitzende berichtet, dass wir bereits 20.000 Besucher verzeichnen können.

GR Dorfer und GR Madaraz berichten über die schlechte Bewirtung von SPES und GR Wakolbinger fragt, ob man bei der Rutsche nicht ein Seil spannen kann, damit die Kinder besser wieder rauf gehen können?

19.5.2017 Eröffnung der Balkonblumenschau am Marktplatz

Rückhaltebecken in Wartberg/Krems:

Vbgm. Neubauer fragt nach, ob es schon einen Termin für die Infoveranstaltung des Rückhaltebeckens gibt? Der Vorsitzende teilt mit, dass es noch keinen fixen Termin gibt, aber dieser soll noch im Juni stattfinden.

Verkehrskonzept:

GR Lovric will wissen, ob es schon Lösungen für das Verkehrskonzept gibt? Es werden im Gemeindevorstand und im Gemeinderat Verkehrsangelegenheiten beschlossen. Es handelt sich um einen Fleckerlteppich. Eine Gesamtlösung muss her.

Darauf teilt der Vorsitzende mit, dass es einen beschlossenen Flächenwidmungsplan gibt, der auch strukturiert ist. Dieser wird alle 10 Jahre überarbeitet und im Gemeinderat 2012 das letzte Mal beschlossen.

Vbgm. Kiennast fragt nach, wo das Konzept für die Zufahrt zur Fa. Vetropack ist? Diese geht an einem Biobauernhof vorbei, bei dem Gemeinschaftsgärten einiger Familien sind. Auch die Fa. DFT baut ein neues Firmengebäude oder in Rohr Fa. Unitech. Wo ist das Konzept? An jeder Ecke Industrie!

Daraufhin erwidert der Vorsitzende, dass es sich um Betriebe handelt, die es bereits über 100 Jahre gibt und sich diese langfristig entwickelt haben. Die Standorte könne man nicht ändern. Vbgm. Kiennast verlangt eine neues Verkehrskonzept.

Vbgm. Kiennast fragt auch nach dem Bahnübergang in Kremsegg nach. Wie der Plan aussieht, ob die Straße verlegt wird und warum die LKW´s über den Schlossberg fahren müssen? Der Vorsitzende berichtet, dass die Anlage lt. ÖBB am Ende sei und eine Verbreiterung mit einem Gehweg angedacht ist.

Zum Thema Umfahrung sagen die GR Mayr und GR Mörtenhuber Franz, dass diese aus Kostengründen vor Jahren bereits zu den Akten gelegt wurde.

GR Abler-Rainalter findet das Thema Verkehr auch wichtig und sagt, dass sich Fachleute um die Planung kümmern sollen und es soll eine Verkehrszählung geben. In der Arbeitsgruppe Verkehr soll es einen Diskussionsprozess geben: Nachdenken – Lösungen finden – genaue Planung und dann die Ausführung. Der Vorsitzende teilt mit, dass die Zählung erst im Herbst nach der Landesgartenschau durchgeführt wird, damit wir realistische Zahlen bekommen. Da auch das Land OÖ mitfinanziert und es sich um eine Bundesstraße handelt, werden weitere Gespräche diesbezüglich geführt werden müssen.

GR Lovric sagt, dass sich in der Arbeitsgruppe Verkehr nichts mehr tut. Es fanden 2 Treffen statt, nun gibt es keine weiteren Planungen mehr. Es finden zur Zeit keine weiteren Planungen statt, da die Verkehrszählung erst im Herbst erfolgt, so der Vorsitzende.

Auf diese Antwort reagiert GR Lovric auf den Vorsitzenden nicht erfreut. Er findet das Verhalten des Vorsitzenden als nicht angebracht.

Der Vorsitzende berichtet, dass er GR Lovric dies bereits ein paar Mal erklärt hat. Es handelt sich um Landes- und Bundesstraßen, nicht nur um Gemeindestraßen. Die Gemeinde kann hier nicht alleine bestimmen.

Gesunde Gemeinde:

Frau Lang Christine übernimmt ab sofort die Aufgaben der Gesunden Gemeinde. Bei Interesse zur Mitarbeit bitte am Gemeindeamt bei Frau Stadlmayr melden.

Unitech:

Infoveranstaltung über den Bau des neuen Firmengeländes der Fa. Unitech findet am 8. oder 21. Juni 2017 im Kulturzentrum Kremsmünster statt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:05 Uhr.

Der Vorsitzende

Schriftführer

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden.

Kremsmünster, am

Der Vorsitzende

Gemeinderat (ÖVP)

Gemeinderat (SPÖ)

Gemeinderat (FPÖ)